

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Czuppon und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Fehllarme in der Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl

Laut Zeitungsberichten muss die Suhler Berufsfeuerwehr immer wieder zur Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaats Thüringen auf den Friedberg ausrücken, oft begleitet von Rettungsdienst und Polizei. Allein im Zeitraum zwischen dem 16. Januar 2023 und dem 23. Januar 2023 kam es zu mehr als zehn Einsätzen, die durch Auslösung der in der Leitstelle aufgeschalteten automatischen Brandmeldeanlage der Einrichtung verursacht wurden. Die Auslösungen wurden laut Bericht zumeist durch Bewohner vorsätzlich verursacht, etwa durch Einschlagen der Handdruckmelder, Entleeren von Feuerlöschern, Rauchen in den Zimmern oder durch einen in Brand gesteckten Mülleimer. Dabei musste das betreffende Gebäude jeweils evakuiert werden, was regelmäßig zu Unmut unter den Bewohnern und bereits auch zu Auseinandersetzungen und Polizeieinsätzen führte. Die Feuerwehr stellt die vorsätzlich verursachten Einsätze den Verursachern, soweit bekannt, in Rechnung. Die Kosten werden dann bei der nächsten Taschengeldauszahlung einbehalten. Andernfalls muss der Steuerzahler dafür aufkommen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4353** vom 1. Februar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. April 2023 beantwortet:

1. Zu wie vielen Einsätzen begründet durch Fehllarme in der Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl kam es im Jahr 2022?

Antwort:

Im Jahr 2022 wurden 22 Einsätze begründet durch Fehllarme in der Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl erfasst. Darüberhinausgehende Informationen im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Zu wie vielen Einsätzen begründet durch Fehllarme in der Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl kam es bis zum Stichtag 31. Januar 2023?

Antwort:

Im Januar 2023 wurden zwölf Einsätze begründet durch Fehllarme in der Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl erfasst. Darüberhinausgehende Informationen im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

3. Wie hoch waren die Gesamtkosten im Sinne einer Kostenrechnung pro Einsatz (getrennt nach Feuerwehr, Polizei und Einsatztag ausweisen)?

Antwort:

Für Einsätze der Polizei in der Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl wurden beim Thüringer Landesverwaltungsamt keine Kosten geltend gemacht.

Die folgenden Gesamtkosten pro Einsatz der Feuerwehr ergeben sich aus den bislang dem Thüringer Landesverwaltungsamt übermittelten Kostenbescheiden der Stadt Suhl:

Für das Jahr 2022:

Einsatzdatum	Rechnungsbetrag in Euro
16.02.2022	335,89
26.02.2022	312,98
11.04.2022	343,68
08.06.2022	290,94
19.08.2022	239,54
11.09.2022	287,26
20.09.2022	267,74
21.09.2022	267,74
01.10.2022	160,94
09.10.2022	310,86
11.10.2022	278,14
23.10.2022	308,77
30.10.2022	304,57
09.11.2022	306,47
11.11.2022	300,04
13.11.2022	300,04
19.11.2022	454,65
22.11.2022	137,75
30.11.2022	162,93
03.12.2022	271,66
07.12.2022	508,37
21.12.2022	324,97

Für den Januar 2023:

Datum	Rechnungsbetrag in Euro
01.01.2023	169,65
01.01.2023	370,35
06.01.2023	328,17
07.01.2023	266,57
12.01.2023	292,43

4. Wurde der Eigentümer oder Betreiber der Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaats Thüringen in Suhl zum Kostenersatz nach § 48 Abs. 1 Nr. 6 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) herangezogen und wenn ja, erfolgte von diesem nach Kenntnis der Landesregierung eine verursachergerechte Umlage der Kosten im Wege des Schadensersatzes gegenüber denjenigen, die die Auslösung der Brandmeldeanlage grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben?

Antwort:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt wurde als Betreiber der Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl nach § 48 ThürBKG für den Kostenersatz herangezogen. Zudem kann grundsätzlich Ersatz der durch die Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten von dem Verursacher verlangt werden, wenn dieser die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Die kommunalen Aufgabenträger

nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürBKG können den Kostenersatz konkret durch Satzung regeln. Eine Inanspruchnahme oder Umlage der Kosten im Sinne der Fragestellung erfolgte bislang nicht.

5. Wie viele Kostenersatzrechnungen wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum Stichtag 31. Januar 2023 wem in Rechnung gestellt (getrennt nach Feuerwehr, Polizei und Einsatztag ausweisen)?

Antwort:

Auf die Beantwortung der Frage 3 wird verwiesen. Darüberhinausgehende Informationen im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

6. Können berechnete Kostenersatzforderungen nach § 48 Abs. 1 Nr. 6 ThürBKG mit Geldleistungen nach § 3 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz verrechnet werden und wenn ja, erfolgte dies?

Antwort:

Für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Abs. 1 Asylgesetz gemäß § 1 Abs. 2 Thüringer Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes das Thüringer Landesverwaltungsamt zuständig und nicht der Aufgabenträger nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz, sodass eine Verrechnung nicht in Betracht kommt.

Maier
Minister